

Was ist eine Hepatitis A?

Hepatitis A ist eine ansteckende Leberentzündung (Infektionskrankheit), die durch Viren (Hepatitis-A-Virus) hervorgerufen wird.

Der Verdacht auf eine Hepatitis A - Erkrankung ist nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig.

Wie ist der Infektionsweg?

Die Viren werden über den Darm ausgeschieden. Eine Übertragung auf andere Personen erfolgt daher in erster Linie direkt als fäkal-orale Schmierinfektion oder indirekt über kontaminierte (verunreinigte) Lebensmittel, Wasser oder Gebrauchsgegenstände.

Die Inkubationszeit (Zeit von der Aufnahme der Erreger bis zum Ausbruch der Krankheit) beträgt 15 bis 50 Tage (im Durchschnitt 25 bis 30 Tage).

Welche Beschwerden können auftreten?

Häufig verläuft eine Hepatitis A ohne oder mit nur sehr geringfügigen Beschwerden.

Im Falle einer Erkrankung beginnt sie meist mit uncharakteristischen Krankheitszeichen/Symptomen, wie allgemeinem Unwohlsein, Kopf-, Glieder- und Oberbauchschmerzen, Durchfall und Fieber. Nach einigen Tagen kann eine Gelbfärbung der Augen und/oder der Haut (Ikterus) auftreten. Bei Kindern verläuft die Erkrankung häufig nur mit geringen Krankheitszeichen.

Eine manifeste Hepatitis A verläuft in der Mehrzahl der Fälle komplikationslos.

Die Erkrankung hinterlässt eine lebenslange Immunität.

Wie lange dauert die Ansteckungsfähigkeit?

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 1 - 2 Wochen vor dem Auftreten erster Krankheitserscheinungen und hält etwa bis zu einer Woche nach Beginn der Gelbsucht an.

Auch bei Personen mit nur geringfügigen Krankheitszeichen oder anikterischen Verläufen (Verläufe ohne Gelbsucht) muss mit einer Ansteckungsfähigkeit gerechnet werden.

Wie sieht die Therapie aus?

Eine spezifische Therapie gibt es nicht. Im Vordergrund stehen symptomatische Maßnahmen, wie z.B. Behandlung der Allgemeinsymptome etc.

Welche Schutzmaßnahmen für Kontaktpersonen stehen zur Verfügung?

Schutzimpfung

Es gibt einen gut verträglichen Impfstoff gegen die Hepatitis A. Die Impfung wird empfohlen für enge Kontaktpersonen zu an Hepatitis A - Erkrankten, z. B. im Haushalt, in Kindertageseinrichtungen, in Kindergärten und vereinzelt auch in der Schule.

Beachtung allgemeiner Hygieneregeln

Bei Kontakt zu einem Fall von Hepatitis A empfehlen wir allen Kontaktpersonen, sich umgehend ärztlich untersuchen und ggf. impfen zu lassen. Ob im konkreten Fall eine Impfung in Betracht kommt, sollte mit dem behandelnden Arzt geklärt werden.

Die wichtigste vorbeugende Maßnahme zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Hepatitis-A-Erreger ist die Einhaltung strenger Hygieneregeln.

Für die Dauer der Inkubationszeit sollten sich daher Kontaktpersonen die Hände nach jedem Toilettengang und vor der Zubereitung von Mahlzeiten gründlich waschen, mit Einmalpapierhandtüchern abtrocknen und mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel einreiben.

Gesetzliche Tätigkeitsverbote nach §§ 34 und 42 IfSG sowie gesetzliches Besuchsverbot für Einrichtungen nach § 33 IfSG (z.B. Schule, Kindergarten und ähnliche Einrichtungen)

Tätigkeit in bzw. Besuch von einer Gemeinschaftseinrichtung

Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder krankheitsverdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen oder ihre Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen nicht ausüben (§ 34 Abs. 1 Nr. 19 IfSG).

Diese Regeln gelten auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Hepatitis A aufgetreten ist (§ 34 (3) IfSG).

Tätigkeit im Nahrungsmittelgewerbe

Für die an Hepatitis A erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG. Sie dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden:

- beim Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen der im § 42 (2) genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen oder
- in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Wiedenzulassung zur Tätigkeit in bzw. zum Besuch von einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG sowie zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Nahrungsmittelgewerbe

Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme einer entsprechenden Tätigkeit bzw. der Wiedenzulassung zum Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung berät Sie Ihr behandelnder Arzt.

Die Mitarbeiter/ innen des Gesundheitsamtes beraten Sie ebenfalls gerne. Auf der folgenden Seite finden Sie die Ansprechpartner /-innen für Ihre Stadt.

IHRE ANSPRECHPARTNER/-INNEN

Gesundheitsaufseher/-innen

Frau Schalomon	Haltern, Oer-Erkenschwick, Datteln	02361 / 53-4726
Herr Eichner	Castrop-Rauxel, Waltrop	02361/534126
Herr Reisch	Herten-Scherlebeck u. Herten-Langenbochum, Marl	02361/ 53-4724
Herr Kuznia	Gladbeck, teilweise Herten u. Herten-Westerholt	02361 / 53-2431
Herr Hentschel	Recklinghausen	02361 / 53-41 27
Herr Wesselmecking	Dorsten, teilweise Herten	02361 / 53-4727

Ärztinnen

Frau Feier	Amtsärztin	02361/53-4131
Frau Dr. Nogaj	Ressortleiterin	02361/53-4130